

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 11. Juli 2008 an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Schwyz, Herrn RR Kurt Zibung, die folgende Vernehmlassung zum departementalen Verordnungsentwurf über das Einwohnermeldewesen vom 8. April 2008 eingereicht:

Vernehmlassung zur Verordnung über das Einwohnermeldewesen

1. Vorbemerkung

Wir werden zunächst die aus unserer Perspektive problematisch scheinenden Bestimmungen des Vorentwurfes (VE) kurz kommentieren. Abschliessend werden wir die von Ihnen gestellten vier Fragen beantworten.

2. Kurzkomentar zu einzelnen problematischen Bestimmungen

Zu § 5 (VE)

Im Zusammenhang mit der durch das RHG und der vorliegenden Verordnung erwachsenden neuen Aufgaben erlauben wir uns die Frage, welchen Personaletat das im Zuge der Departementsreformen geschaffene neue Amt für Wirtschaft in Zukunft erreichen wird. Jedenfalls gilt es, einer Aufblähung dieser Amtsstelle und damit einer vermehrten Durchdringung der Wirtschaft durch den Staat rechtzeitig vorzubeugen.

Zu § 6 Abs. 2 (VE)

Aus demokratischer Sicht ist es fragwürdig, dem Regierungsrat eine Generalkompetenz zur Erfassung weiterer Daten und damit verbunden zur möglichen Ausdehnung der Melde- und Mitwirkungspflichten zu erteilen. Sofern dies erforderlich sein sollte (was gemäss Bericht mindestens zurzeit in Abrede gestellt wird), wäre das ordentliche Verfahren der kantonsrätlichen Verordnung durchzuführen. Nur so werden die demokratischen Regeln eingehalten. Dies ist vorliegend umso eher möglich, als in der Regel der Bedarf für die Ausdehnung der Erfassung weiterer Daten nicht dringlich ist. Aus all diesen Überlegungen beantragen wir daher, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 11 (VE)

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, zumal dieser weit über die Vorgaben von Art. 11 RGH hinausgeht. Es ist nicht einzusehen und bundesrechtlich auch nicht verlangt, dass der Meldepflichtige dem Einwohneramt namentlich Gerichtsurteile, Krankenversicherungsnachweise vorzulegen hat. Ebenso wenig ist für die Erfüllung der bundesrechtlichen Meldepflicht die Vorlage der Miet- und Pacht- oder des Immobilliekaufvertrages erforderlich. In diesen Verträgen, die notabene auch mündlich abgeschlossen werden können (z.B. Miet- und Pachtverträge), sind Daten und Abmachungen aufgeführt, welche weder statistisch im Sinne des RGH relevant sind, noch die Behörden etwas angehen. Unnötig,

ja überzogen ist die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der Vorladung des Meldepflichtigen durch das Einwohneramt, welche zu streichen ist. Jedenfalls müsste der Gesetzgeber deutlich festhalten, dass eine solche Vorladung nur ausnahmsweise in begründeten Fällen erfolgen kann. Im Übrigen ist die Begründung für die Absätze 2 und 3 im Bericht sehr rudimentär, ja dürftig, sodass die beantragte Streichung auch aus dieser Sicht gerechtfertigt ist.

Die heutigen Möglichkeiten der Digitalisierung aller Lebensbereiche rückt immer mehr das gläserne Individuum in den Vordergrund. Der Staat und seine Stellen wollen den Bürger zusehends mehr aushorchen und letztlich in ihren Machtbereich einbinden. Dazu dient ihnen offenkundig auch eine umfassende statistische Erfassung seiner Lebensdaten.

Zu § 12 (VE)

Die Streichung von § 11 Abs. 2 und 3 ist vor allem auch mit Blick auf die subsidiäre Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Logisgeber erforderlich. Denn es geht nicht an, dass Arbeitgeber bzw. Logisgeber dem Einwohneramt über Gerichtsurteile, Versicherungen etc. Auskunft erteilen müssen.

Zu § 13 Abs. 2 (VE)

Stein des Anstosses bildet für uns aber zweifellos § 13 Abs. 2 VE, wonach eine obligatorische und mit Strafe bedrohte Meldepflicht der Vermieter und Hausverwaltungen für wohnhafte, einziehende, umziehende und ausziehende Mieter eingeführt wird. Und dies mit der lapidaren Begründung, dass trotz persönlicher Mitwirkungspflicht der Zu- und Wegziehenden und trotz der zusätzlichen Meldepflicht der Elektrizitätswerke und Wasserwerke zur lückenlosen Sicherstellung der Vollständigkeit der Stammregister noch eine umfassende Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter erforderlich sein soll.

Diese zusätzliche Meldepflicht sei auch vom Gemeindeverband (vszgb) angeregt worden. Wie wir mit Schreiben vom 13. April 2007 dem vszgb bereits mitteilten, lehnen wir diese zusätzliche Meldepflicht von Vermietern und Hausverwaltungen strikte ab. Dies vor allem deshalb, weil gerade Vermieter mit wenig Mietverhältnissen dadurch unverhältnismässig belastet würden, verfügen diese doch in der Regel nicht über eine computer-gestützte Verwaltung. Zum ändern sind Vermieter und Hausverwaltungen vielfach gar nicht in der Lage, etwa die neue Adresse ihrer ausziehenden Mieter zu melden, weil sie diese häufig gar nicht kennen, ja die ausziehenden Mieter diese auch nicht bekannt geben (wollen). Vor allem befürchten die Vermieter zu Recht einen zusätzlichen beachtlichen administrativen Aufwand, der ihnen nicht abgegolten wird. Im Gegenteil, bei Nichterfüllung droht ihnen gar Strafe. Insoweit amten sie gleichsam als unentgeltliche staatliche Dateneintreiber, wobei sie bei mangelhafter Erfüllung der Meldepflicht gar bestraft würden. Für eine solche Auflage fehlt u.E. auch eine hinreichende Rechtsgrundlage. Dies ist umso mehr der Fall, als es sich vorliegend um eine blosse Polizeiverordnung handelt.

Kommt hinzu, dass diese Meldepflicht der Vermieter auch mit Blick auf eine lückenlose Vollständigkeit des Einwohnerkontrollwesens unzweckmässig und unverhältnismässig ist. Nebst der persönlichen Mitwirkungspflicht wird ja die weit zweckmässigere Melde-

pflicht der öffentlich-konzessionierten Elektrizitätswerke und Wasserwerke stipuliert, welche in der Regel über wesentlich aussagefähigere Angaben als die Vermieter verfügen. Es ist auch nicht einzusehen, was mit den obligatorisch von den Vermietern und Liegenschaftsverwaltern zu meldenden Daten über die wohnhaften, einziehenden, umziehenden und ausziehenden Mietern geschehen wird, zumal diese bzw. ähnliche Daten mehrfach erhoben werden und damit eine kostspielige Abgleichung unumgänglich wäre.

Aus all diesen Gründen erachten wird die Einführung einer obligatorischen Meldepflicht für Vermieter und Hausverwaltungen - mit Verlaub - als Inbegriff eines bürokratischen Unsinnnes. Wir würden diese schlechthin unverhältnismässige Vorschrift mit dem Referendum bekämpfen und überdies auch mit allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln anfechten. Indessen hoffen wir sehr, dass der Gesetzgeber auf dieses Un Ding verzichtet und die Vorschrift ersatzlos aus der Vorlage streichen wird.

Zu § 22 (VE)

Der in Absatz 1 vorgesehene ungehinderte Datenaustausch zwischen den Amtsstellen ist aus der Sicht der Vertraulichkeit fragwürdig. Da nützt der Hinweis auf das wenig transparente Öffentlichkeitsgesetz wie auch auf das Datenschutzgesetz nicht sehr viel. Dies ist umso mehr der Fall, als der Bericht zur vorliegenden Verordnung in § 20 sehr knapp ausgefallen und damit kaum vertrauensbildend ist. Im Rahmen der definitiven Vorlage zuhanden des Parlaments ist hier jedenfalls noch Klarheit zu schaffen.

3. Stellungnahme zu Ihren Fragen

- 3.1 Wie oben dargelegt, beurteilen wir den VE als überzogen, unverhältnismässig und bürokratisch. Wir sind überzeugt, dass ein solcher Erlass zur Aufblähung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen führen wird, eine Folge, die durch das vermeintliche Ziel einer möglichst vollständigen statistischen Durchdringung aller Lebensbereiche niemals gerechtfertigt ist.
- 3.2 Wir lehnen die Einführung einer obligatorischen, unter Strafe gestellten Meldepflicht der Vermieter und Hausverwaltungen strikte ab und werden diese rechtlich fragwürdige Massnahme politisch und juristisch bekämpfen. Die Einführung einer solchen zusätzlichen obligatorischen Meldepflicht ist aber auch unzweckmässig und führt zu einem klassischen bürokratischen Leerlauf.
- 3.3 Wir stimmen der vorgesehenen Ablösung der „Einwohnerkontrolle“ durch „Einwohneramt“ zu, wobei diese terminologische Änderung als blosser Nebenschauplatz mehr oder weniger belanglos ist.
- 3.4 Wir befürworten diese Einschränkung vollumfänglich, sind aber auch der Meinung, dass dieser bundesrechtliche Mindestkatalog konsequent durch den ganzen Erlass durchgezogen werden soll. Dies gilt namentlich auch für die vorgesehenen Mitwirkungs- und Meldepflichten Dritter und deren Ausgestaltung.